

Statuten des Vereins VENTUM

I. Name, Sitz, Ziel, Dauer

Art. 1

Unter dem Namen «VENTUM» (auch unter «VENTUM-SAILING» oder «VENTUM-WATERSPORTS») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein VENTUM hat seinen Sitz in CH-3953 Leuk-Stadt

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein VENTUM bezweckt die Förderung und Pflege des Segelsports und weiterer Wassersportarten in der Schweiz und auf Hochsee. Der Verein VENTUM nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Schiffe betreiben im In- und Ausland
- b. Segeltörns organisieren und durchführen

Der Verein VENTUM kann in der Schweiz oder im Ausland mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen zusammenarbeiten und/oder sich daran beteiligen. Der Verein VENTUM ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins VENTUM können natürliche oder juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins VENTUM anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein VENTUM besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Aufnahmegesuche sind schriftlich oder per E-Mail an den Verein VENTUM zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin als Zustimmung hierzu abzugeben.

Art. 5

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den hier beschriebenen Statuten unterzieht. Aktivmitglieder sind antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

Der jährliche Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird jeweils an der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt.

Art. 6

Passivmitglied sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele von VENTUM durch Beiträge und/oder Leistungen resp. Leistungsbezug unterstützen. Passivmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt eines Aktivmitgliedes muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austrittserklärung sind der Mitgliederausweis und die vom Verein VENTUM ausgestellten Lizenzen beizufügen.

Der Austritt eines Passivmitglieds kann grundsätzlich jederzeit und ohne Kündigungsfrist erfolgen, mit Ausnahme der Passivmitgliedschaft zum Zweck des Leistungsbezugs. Diesfalls erfolgt der Austritt mit Abschluss des Leistungsbezugs automatisch.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins VENTUM schädigt. Weiter liegen Ausschlussgründe vor wegen Nichterfüllung statutarischer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung, Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder anderen gegenüber dem Verein VENTUM bestehender Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die letzte Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief unter Androhung des Ausschlusses und Setzung einer Frist von einem Monat zur Erfüllung der Verpflichtungen zu erfolgen.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft sind die dem Verein VENTUM gegenüber bestehenden Verpflichtungen bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zu erfüllen, auch wenn der Ausschluss im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt.

IV. Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins VENTUM sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle (fakultativ)

A. Die Hauptversammlung

Art. 9

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 10

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Festsetzung und Änderungen der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 12

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Aktivmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Vereinsmitglied und dem Verein VENTUM, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder werden zur Hauptversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

B. Der Vorstand**Art. 13**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Erfolgt keine Einigung, wird gemeinsam ein externer Berater bestimmt und beigezogen. Die Funktion des Beraters wird im Einzelfall durch die Vorstandsmitglieder festgelegt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Weitere Vorstandsmitglieder

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein VENTUM nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Art. 16

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

C. Die Revisionsstelle**Art. 17**

Der Verein VENTUM lässt seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstellen bei Aktiengesellschaften prüfen, wenn ein Aktivmitglied dies verlangt (Art. 727a Abs. 4 OR).

Art. 18

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Der Revisor resp. die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 729 OR unabhängig und nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassen sein.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein VENTUM mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 19

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. Vereinsvermögen

Art. 20

Das Vermögen des Vereins VENTUM bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins VENTUM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins VENTUM ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins VENTUM erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 22

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 23

Im Falle der Auflösung des Vereins VENTUM bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Vereinsvermögens.

VII. Inkrafttreten

Art. 24

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 6. Juli 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.